



Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Hammersbach vom 01.08.2018 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Hammersbach

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in ihrer Sitzung am 12.06.2018 nachstehende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Hammersbach haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung und das Verpflegungsentgelt und Getränkeentgelt für die in der Tageseinrichtung angebotenen Speisen und Getränke.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder (U 3)** – Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum vollendetem dritten Lebensjahr:

1. für die Frühbetreuung von Montag – Freitag 7.00 Uhr – 8.00 Uhr 2,50 Euro je Stunde,
 2. Regelbetreuung Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 190,00 Euro je Kalendermonat
 3. Zusatzbuchung I: 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr mit Mittagessen 2,50 Euro je Stunde
 4. Zusatzbuchung II: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 2,50 Euro je Stunde
 5. Spätbetreuung Montag bis Freitag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr 2,50 Euro je Stunde.
 6. Die Regelbetreuung ist immer zu buchen.
- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
1. für die Frühbetreuung von Montag – Freitag 7.00 Uhr – 8.00 Uhr 1,50 Euro je Stunde
 2. Regelbetreuung vormittags von sechs Stunden Montag – Freitag 8.00 Uhr – 14.00 Uhr 150,00 € je Kalendermonat,
 3. Zusatzbuchung I: Montag – Freitag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr 1,50 Euro je Stunde,
 4. Zusatzbuchung II: Montag bis Freitag 16:00 Uhr -18:00 Uhr – 2,50 Euro je Stunde.
 5. Die Regelbetreuung ist immer zu buchen.
- (3) Der Kostenbeitrag beträgt für **Hortkinder** – Schulkinder ab der ersten Klasse bis zur vierten Klasse –
1. für die Frühbetreuung von Montag – Freitag 7.00 Uhr – 8.00 Uhr 1,50 Euro je Stunde
 2. Regelbetreuung vormittags Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr 110,00 Euro je Kalendermonat,
 3. Zusatzbuchung I: Montag – Freitag 12.00 Uhr – 16.00 Uhr 1,50 Euro je Stunde,
 4. Zusatzbuchung II: Montag bis Freitag 16:00 Uhr -18:00 Uhr – 2,50 Euro je Stunde.
 5. Die Regelbetreuung ist immer zu buchen.
- (4) Gebuchte Betreuungszeiten haben eine Mindestlaufzeit von drei Monaten. Sie können mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der Laufzeit gekündigt bzw. geändert werden.
Ausgenommen hiervon sind Umbuchungen, die zu einer Erhöhung der Betreuungszeit führen (in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und unter Berücksichtigung der Kapazitäten in der Einrichtung) und solche aufgrund nachweisbarer familiärer Notsituation.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Hammersbach Zuwendungen für die Freistellung der Regelbetreuung (8:00 Uhr bis 14:00 Uhr/ sechs Stunden) gewährt, erhebt die Gemeinde Hammersbach für diese Zeit keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung.

§ 4 Verpflegungs- und Getränkeentgelt

Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen beträgt täglich 3,00 €. Es ist generell (je Kind das an der Betreuung teilnimmt) eine Getränkepauschale von monatlich 2,50 € zu zahlen.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Getränkeentgelt ist am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt wird monatlich per Bescheid angefordert.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Brückentagen, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben z. B. über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Hammersbach besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die Satzung vom 01.01.2014 incl. aller Änderungssatzungen tritt außer Kraft.

Hammersbach, den 18.06.2018

Der Gemeindevorstand

Göllner
Bürgermeister





**1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung
über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen vom
01.08.2018 der Gemeinde Hammersbach**

aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in ihrer Sitzung am 04.09.2018 nachstehende
1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 Randnummer 2

150,00 € wird durch 300,00 € ersetzt.

§ 2 Abs. 5 wird hinzugefügt

Es ist möglich in allen 3 Einrichtungen eine Notfallstunde zu buchen. Die Notfallstunde wird mit 3 € berechnet und ist direkt in der Kita zu buchen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

63546 Hammersbach, den 10.09.2018

Der Gemeindevorstand

Michael Göllner
Bürgermeister





2. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen vom 01.08.2018 der Gemeinde Hammersbach

aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in ihrer Sitzung am 11.06.2019 nachstehende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Verpflegungs- und Getränkeentgelt

Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen beträgt täglich 3,20 €. Es ist generell (je Kind das an der Betreuung teilnimmt) eine Getränkepauschale von monatlich 2,50 € zu zahlen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Ausgefertigt am 13.06.2019.

63546 Hammersbach, den 13.06.2019

Der Gemeindevorstand

Michael Göllner
Bürgermeister





3. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen vom 01.08.2018 der Gemeinde Hammersbach

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (GVBl. S. 338), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4628), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in ihrer Sitzung am 16.09.2025 nachstehende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Verpflegungs- und Getränkeentgelt

Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen beträgt täglich 3,50 €.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

63546 Hammersbach, den 25.09.2025

Ausgefertigt am: 25.09.2025

Der Gemeindevorstand

Michael Göllner
Bürgermeister

